

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 8.4.2013 (BGBl. I S. 734)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) vom 03.04.2014

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern beabsichtigt die „Renaturierung der Randow – Altarmanschluss Jägerbrück“ und hat hierzu einen entsprechenden Antrag gestellt.

Ziel des Vorhabens ist es, den ausgewählten Abschnitt nach Maßgaben und Kriterien der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in einen „guten Zustand“ zu überführen.

Dies erfolgt hauptsächlich durch die Reaktivierung der Altarmstrukturen der Randow über die Wiederherstellung einer naturnahen Linienführung. Mittels der geplanten hydromorphologischen Maßnahmen wird die Strukturvielfalt des Randowabschnitts deutlich verbessert und die Entwicklung leitbildgerechter Fließgewässer- und Uferhabitate für einheimische Tier- und Pflanzenarten initiiert.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als zuständige Behörde für Planfeststellungen oder -genehmigungen nach § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.4.2013 (BGBl. I S. 734) hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, wird über den Antrag nach den Vorschriften des WHG entscheiden.